



FREUNDE DES POTSDAMER KABARETT 'OBELISK' e.V.

SATZUNG

In der von der Mitgliederversammlung am 29.09.2000 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Potsdamer Kabarett Obelisk e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Potsdam durch die Förderung des Kabarett in Potsdam. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Arbeit des Potsdamer Kabarett
 - Durchführung von und Mitwirkung an Veranstaltungen, die der Schaffung und/oder Stärkung einer Kulturszene in Potsdam, insbesondere dem Potsdamer Kabarett dienlich sind
 - ideelle und finanzielle Förderung
 - Unterstützung des Engagements künstlerischer Einrichtungen durch Beratung des Kabarett
 - Pflege einer engen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen und Künstlern des Kabarett
 - Sorge tragen für eine gute Verständigung zwischen dem Kabarett und dem für Kultur verantwortlichen Personenkreis in Potsdam
 - Betreiben einer konstitutiven Pressearbeit Im Interesse des Kabarett
 - Sponsoren gewinnen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet ausschließlich im Interesse und zu Unterstützung des Potsdamer Kabarett. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsamtem (Vorstand) sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächst ordentliche Mitgliederversammlung,

2. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen und
- Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um Verein und/oder Kabarett erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Mitgliedsbeiträge werden fällig

- bei laufender Mitgliedschaft im 1. Monat des Geschäftsjahres
- bei Neueintritt innerhalb der ersten vier Wochen nach Eintritt in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist noch zu begleichen.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand (ggfs. durch die Mitgliederversammlung) beschlossen werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.

4. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von einem Monat Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

2. Voraussetzung für die Wahl und die Ausübung eines Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

3. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bestimmt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes bei nicht vorhersehbaren Ereignissen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderung sind dreiviertel, bei Auflösung des Vereins vierfünftel Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Satzungsänderungen redaktioneller Art (soweit vom Vereinsregister gefordert) kann der Vorstand selbständig handeln.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dies beantragt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer - der vom Vorsitzenden zu bestimmen ist – zu unterzeichnen ist.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Ergänzungen I Änderungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, muss die Versammlung mit einer dreiviertel Mehrheit beschließen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 7 - 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen

- der / dem 1. Vorsitzenden
- der / dem 2. Vorsitzenden
- der / dem Schatzmeister/in
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem 1. Beisitzer.

Zwei weitere Beisitzer (2. und 3. Beisitzer) können hinzugewählt / bestimmt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Durchführung von Vorstandssitzungen nach Bedarf
 - Erstellen des Jahres-/Tätigkeitsberichts
 - Aufstellung des Haushaltsplans; Buchführung; Führen der Mitgliederkartei
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
4. Über die Vorstandssitzung - einschließlich der Beschlüsse - ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Mittel zur Förderung der Kultur.